



## IV. Der Beruf des Kaufmanns und der Handel.

### 19. Die Bedeutung der Lehrzeit.

Nach dem Austritte aus der Schule beginnt die Lehrzeit, die den angehenden Kaufmann in die Wirklichkeit des Handelslebens einführen soll. Da findet er Gelegenheit, den Wert seiner bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen. Manches, was auf der Schule stark betont wurde, wird ihm nunmehr als überflüssig erscheinen; manches andere, das dort nur angedeutet wurde, muß er dagegen gründlicher und ausführlicher lernen. Nur der ist aber für den kaufmännischen Beruf vorbereitet und wahrhaft geeignet, der schon in der Schule sich an Disziplin, Ordnung, Pünktlichkeit und Pflichtgefühl, an rechnerische Gewandtheit, saubere Handschrift und guten Stil gewöhnte.

Wo der junge Kaufmann seine Lehrzeit zubringt, wird ihm von verschiedenen Umständen bestimmt, teils durch elterlichen oder vormundlichen Willen, teils durch Familienbeziehungen, teils durch ausgesprochene Vorliebe für diesen oder jenen Geschäftszweig. Indessen ist für seine Ausbildung nicht die Hauptsache wo er lernt, sondern wie er lernt. Es ist darum auch ein Irrtum zu glauben, daß man nur in großen Geschäften Tüchtiges lernen könne; denn einmal kann man Geschäftsgeist und Pflichttreue überall erwerben, und anderseits bietet die Lehrzeit in einem kleineren oder mittleren Geschäfte viel eher Gelegenheit, Einsicht in das Ganze des Betriebes zu gewinnen, als in einem großen, wo infolge der Arbeitsteilung der Lehrling einer bestimmten Abteilung zugewiesen wird, in der er vielleicht die ganze Lehrzeit hindurch verbleibt.

Um ein ganzer Kaufmann zu werden, darf der Lehrling keine, auch nicht die einfachste und untergeordnetste Tätigkeit, wie das Kopieren von Briefen, das Expedieren von Briefen und Poststücken, das Fertigmachen von Kisten und Ballen, Botengänge u. dgl. verschmähen; auch sie muß er kennen lernen, aber wenn er gezeigt hat, daß er sie kennt und zur Zufriedenheit des Geschäftsherrn ausgeführt, dann soll er in eine andere Arbeit eingeführt werden, damit er alle Zweige der geschäftlichen Tätigkeit erlernt.

Tritt der Lehrling in ein Warengeschäft ein, so bietet ihm dies die Gelegenheit, sich Kenntnis der Waren und Warenbehandlung, Fertigkeit im Verkaufen, Gewandtheit und Anstand im Bedienen der Kunden zu erwerben, doch darf er hierin nicht die Grenze seines